

Gemeinde Löwenberger Land

Satzung zur 1. Änderung der

FRIEDHOFSSATZUNG

der Gemeinde Löwenberger Land vom 13.07.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Verwaltung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeine Bestimmungen
- § 13 Nutzungsrechte
- § 13a Vorzeitige Beräumung
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Anonyme Urnengrabstätten
- § 16a Halbanonyme Urnengrabstätten
- § 17 Ehren- und Gedenkgrabstätten
- § 18 Bestandsschutz

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Grabstättenpflege

VI. Grabmale und Einfassungen

- § 21 Allgemeines und Gestaltung
- § 22 Verkehrssicherungspflicht
- § 23 Entfernen von Grabmalen und Einfassungen

VII. Trauerhallen und -feiern

- § 24 Benutzung der Trauerhallen
 § 25 Gestaltung von Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
 § 27 Haftung
 § 28 Ordnungswidrigkeiten
 § 29 Gebühren
 § 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des Art. 1 § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der §§ 1,2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der folgenden Ortsteile der Gemeinde Löwenberger Land

Falkenthal	Friedhof Falkenthal	Bergsdorfer Damm
Grieben	Friedhof Grieben	Friedhofstrasse
Glambeck	Friedhof Glambeck	Str. nach Grieben
Großmutz	Trauerhalle Großmutz	Großmutzter Dorfstr.
Grüneberg	Friedhof Grüneberg	Stege
Gutengermendorf	Trauerhalle Gutengermendorf	neben Kirche
Häsen und Klevesche Häuser	Friedhof Häsen	Klevescher Damm
Hoppenrade	Friedhof Hoppenrade	Parkstr., Richtung B 96
Liebenberg	Friedhof Liebenberg	Am Friedhof
Löwenberg	Friedhof Löwenberg	Eberswalder Str.
Nassenheide	Friedhof Nassenheide	An der alten Schule
Neuendorf	Friedhof Neuendorf	Plötzenstr.
Neulöwenberg	Friedhof Neulöwenberg	Häsener Weg

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Löwenberger Land. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner in den o.g. Ortsteilen der Gemeinde Löwenberger Land waren oder Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder ohne Einwohner zu sein, nach § 27 Abs. 2 BbgBestG zu bestatten sind.

Die Bestattung anderer Personen (Ortsfremde) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 S. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Löwenberger Land in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst einem Angehörigen oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstellen zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Löwenberger Land kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend Anwendung.

§ 4 Verwaltung

Die im § 1 aufgeführten Friedhöfe und Trauerhallen sind Einrichtungen der Gemeinde Löwenberger Land. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde Löwenberger Land, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land, nachfolgend „Friedhofsverwaltung“ genannt. Die Friedhofsverwaltung ist im Verwaltungsgebäude II (Alte Schulstr. 5 im Ortsteil Löwenberg) der Gemeinde Löwenberger Land erreichbar.

I. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann für o.g. Friedhöfe Öffnungszeiten festlegen und an den Eingängen bekannt geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Totengedenkfeiern und sonstige nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind hiervon ausgenommen,
 - b) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoarbeiten, außer zu privaten Zwecken, einschließlich Videoübertragungen,
 - e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu spielen und zu lärmern,
- j) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- l) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können.

(4) Abraum und Unrat im Sinne von Abs. 3 Buchstabe g) ist getrennt nach Arten (pflanzliche Abfälle, Plastik u. ä.) in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren. Die Entsorgung von Hausmüll, Hausgartenabfälle und Grabsteine oder -einfassungen in den Friedhofsbehältern ist nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann einzeln Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Löwenberger Land ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt werden.

(4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 8 Särge und Urnen

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus Naturtextilien und Papierstoff bestehen. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologischem, leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

§ 9 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der vom Standesamt ausgestellte Bestattungsschein, die Einäscherungsurkunde und die schriftliche Anmeldung der Beisetzung bzw. der Antrag auf Nutzung der Friedhofseinrichtungen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, um Grabstätte und Bestattungstermin mit den Angehörigen, Redner oder Pfarrer und Bestattungsinstitut abzustimmen. Geschieht dies bis zum Tag der Beisetzung nicht, kann diese von der Friedhofsverwaltung untersagt werden.

(2) Vorsorgeverträge der Bestattungsunternehmen, welche sich auf eine Grabstätte auf einem gemeindeeigenen Friedhof gem. § 1 dieser Satzung beziehen, bedürfen vor Abschluss der Zustimmung bzw. der Genehmigung des Bau- und Ordnungsausschusses.

(3) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

(3) Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit verzichtet, so ist das schriftlich durch den Nutzungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Löwenberger Land zu erklären. Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung des Amtsarztes und der Friedhofsverwaltung. Umbettungen von Aschen bedürfen nur der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist kostenpflichtig. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei

Umbettungen innerhalb eines Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Leichen oder Urnen sind in ein anderes Grab gleicher Art nur von Bestattungsunternehmen umzubetten.

(4) Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten sind generell von Umbettungen ausgeschlossen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Urnen- und Sargreste sowie Gebeine werden beim Aushub des Grabes zur Neuebelegung untergebettet. Auf Antrag können diese mit Zustimmung der Gemeinde Löwenberger Land auch in Wahlgrabstätten umgebettet werden.

(6) Bei extremen Witterungsbedingungen, wie Hitze, sind Leichenumbettungen nicht möglich.

(7) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(8) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.

(9) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltung der betreffenden neuen Grabeinteilung verstoßen.

(10) Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des staatlichen Friedhofsrechts bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

(1) Abmessungen (Breite x Länge einschließlich der Einfassung)

Einzelwahlgrabstätte	1,50 m x 2,60 m	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)
Doppelwahlgrabstätte	3,00 m x 2,60 m	(2 Säрге und bis zu 4 Urnen)
Dreifachwahlgrabstätte	4,50 m x 2,60 m	(3 Säрге und bis zu 6 Urnen)
Urnenwahlgrab – klein	1,00 m x 1,00 m	(2 Urnen)
Urnenwahlgrab – groß	1,50 m x 1,50 m	(4 Urnen)
Ehren- und Gedenkstätten	individuell	

(2) Grabstätten werden nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Das Ausheben von Grabstätten erfolgt durch Bestattungsfirmen oder beauftragte Personen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (6) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Der Abstand von der Hinterkante der Grabstelle soll mindestens 0,40 m betragen.
- (7) Bei Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden.
- (8) Der Abstand zwischen den Einfriedungen der Grabstätten soll nach Möglichkeit 0,50 m betragen. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.
- (10) Bei Sargbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur ein(e) Verstorbene(r) beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (11) Urnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. (max. jedoch nur 2 Urnen pro Grab).

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person nutzungsberechtigt sein.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Mütter und Väter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Die Übertragung von Nutzungsrechten ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

§ 13 a Vorzeitige Beräumung

(1) Möchte der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit verzichten, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit bleibt unberührt. Die Mindestruhezeit beträgt bei Urnen mindestens 15 Jahre und bei Särgen 20 Jahre. Die Zeiten bemessen sich an der Ruhezeit des Letztverstorbenen der Grabstätte.

(3) Eine Ausnahme ist zulässig, wenn Gründe besonderer Härte vorliegen. Ein besonderer Härtefall liegt demnach vor, wenn nachweislich außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen.

(4) Diese Ausnahmeregelungen müssen mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sein.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Grabstätten (Einzelgräber) für Urnenbeisetzungen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus sind nicht möglich.

(2) Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus sind nicht möglich.

(3) Es werden Rasenreihengrabfelder auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Falkenthal, Häsen und Hoppenrade eingerichtet. Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Gemeinde Löwenberger Land gepflegt wird. Die Angehörigen haben einen Stein von 400 x 600 mm aufzulegen. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Die Rasenpflege wird für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt und ist im Voraus zu bezahlen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden für Urnen, einzelne oder mehrstellige Erdgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.

(2) In einer kleinen Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden, in einer großen Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschen.

(3) Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre, vom Tage des Erwerbes an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts von 25 Jahren kann dieses auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Nutzungsverlängerung aufzufordern.

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit, das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum aber mindestens um 1 Jahr durch Nachkauf zu verlängern.

(5) Auch ohne Überschreitung der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht mehrmals für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(6) Die Gebühren richten sich auch nach Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

(7) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen gem. § 13 Abs. 4 beigesetzt werden.

§ 16 Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind einheitlich gestaltete Flächen innerhalb eines Friedhofs. Die Urnen werden nach der Trauerfeier unter Ausschluss der Öffentlichkeit

anonym beigesetzt. Die genaue Lage der einzelnen Urnen ist für die Hinterbliebenen nicht erkenntlich gemacht. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

(2) Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung durch die Bestattungspflichtigen ist nicht zulässig. Das Niederlegen von Blumen und Kränzen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen und sind selbstständig wieder zu entfernen.

(3) Die Möglichkeit zur anonymen Beisetzung einer Urne besteht auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Falkenthal, Grieben, Grüneberg, Löwenberg, Nassenheide und Neuendorf.

§16a Halbanonyme Urnengrabstätten

(2) Halbanonyme Bestattung steht für eine nicht gekennzeichnete Einzelgrabstelle innerhalb eines Friedhofs mit Namensgravur/-nennung an einer Gedenktafel oder einer Säule auf der die Namen der Verstorbenen vermerkt sind. Die Urnen werden nach der Trauerfeier im Beisein der Angehörigen beigesetzt. Die genaue Lage der einzelnen Urnen ist für die Hinterbliebenen nicht erkenntlich gemacht. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

(3) Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung durch die Bestattungspflichtigen ist nicht zulässig. Das Niederlegen von Blumen und Kränzen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen und sind selbstständig wieder zu entfernen.

(4) Die Möglichkeit zur halbanonymen Beisetzung einer Urne besteht derzeit auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Falkenthal, Grüneberg und Liebenberg.

§ 17 Ehren- und Gedenkgrabstätten

Ehren- und Gedenkgrabstätten sind Grabstellen, für Kriegsoffer (1. und 2. Weltkrieg) sowie für Opfer von Gewaltherrschaft. Die Ruhezeit ist unbegrenzt. Nutzungsrecht und -pflicht obliegt der Gemeinde.

§ 18 Bestandsschutz

(1) OT Neulöwenberg

Grabnummer 12.1 (Anna Telm, Mai 1926) ist das erste Grab nach Einrichtung des Friedhofs von Neulöwenberg und wird von der Gemeinde unterhalten.

(2) OT Glambeck

Grabnummer 4.14 (Fam. Gentz, 1914-1939 + 1919-1944) und Grabnummer 4.17 (Fam. Behrendt, 1930-1955 + 1937-1962) sind die ältesten Gräber des Friedhofes Glambeck und werden von der Gemeinde unterhalten.

(3) OT Löwenberg

Grabnummer R.53.K (Familie Roloff) ist die einzige Familiengruft auf dem Friedhof in Löwenberg und wird von der Gemeinde unterhalten.

(4) OT Falkenthal

Grabnummer 03.03.G (Wendland H.+M.) ist die älteste Gedenksäule auf dem Friedhof in Falkenthal und wird von der Gemeinde unterhalten.

(5) Unter Denkmalschutz stehende Objekte, wie die Trauerhalle auf dem Friedhof im Ortsteil Liebenberg, sind entsprechend den Rechtsvorschriften ständig zu unterhalten.

IV. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gestaltung der Grabstätten (auch unbelegte) ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Für den vorhandenen Baumbestand gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Anstatt einer gärtnerischen Gestaltung ist auch eine pflegearme Methode, wie geschlossene Grabplatten oder Einfassungen mit Splittauffüllung erlaubt. Die restliche Grabfläche muss jedoch unkrautfrei gehalten werden.

(4) Neue Grabstätten sind spätestens 1 Monat (Urnen) bzw. 6 Monate (Erdgrabstätten) nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb würdig zu gestalten.

(5) Für die Wiederherstellung des Urzustandes einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungsdauer und der Ruhezeit verpflichtet. Alle Bepflanzungen, Einfassungen, Fundamente sowie der Grabstein sind zu entfernen. Die Fläche der Grabstätte ist planeben herzustellen und ggf. mit dunklem Oberboden aufzufüllen. Die Grabstätte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung abzumelden. Es gelten des Weiteren die Vorschriften des § 23 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Alle gepflanzten Gehölze, die vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht entfernt worden sind, gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Löwenberger Land über. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 Grabstättenpflege

(1) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder andere Personen (auch Friedhofsgärtner) damit beauftragen. § 7 gilt analog.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder Ihm das Nutzungsrecht entziehen und die Beräumung der Grabstätte auf seine Kosten veranlassen. Ist die Ruhezeit des Letztverstorbenen noch nicht abgelaufen, behält sich die Friedhofsverwaltung vor, das Grabmal bis zum Ablauf der Ruhezeit stehen zu lassen bzw. auf die Grabstätte zu legen.

V. Grabmale und Einfassungen

§ 21 Allgemeines und Gestaltung

(1) Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung und einem Grabmal zu gestalten, ausgenommen die anonymen/halbanonymen Urnengrabstätten. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Größe, Materialien und Farben der aufgestellten Grabmale und Einfassungen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Maße der Einfassungen sind den Allgemeinen Bestimmungen in § 12 Abs.1 der Satzung der jeweiligen Grabart anzupassen. Abweichungen sind nur genehmigungsfähig, wenn die Lage und Umgebung der Grabstätte die vorgeschriebenen Maße nicht zulässt. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist erforderlich.

(4) Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Sie müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen hergestellt sein. Zu bevorzugen sind Materialien aus Natur- oder Kunststein oder aus Holz.

(5) Das Grabmal ist am Kopfende des Grabes aufzustellen oder auf das Grab zu legen. Bei stehenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zur Grabgröße stehen.

(6) Eine künstlerische Gestaltung von Grabmalen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Veränderung oder Beseitigung künstlerischer oder historisch wertvoller Grabmale kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dieser hat auch die Pflicht, erforderliche Maßnahmen, bei Gefährdung der Standsicherheit, zu treffen.

(2) Zusätzlich veranlasst die Friedhofsverwaltung einmal jährlich – im Frühjahr nach der Frostperiode – die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale. Grabmale, die die geforderten Standsicherheitsnormen nicht erfüllen, werden entsprechend gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten erhalten umgehend eine Information darüber.

(3) Bei Gefahr im Verzug und bei Nichterfüllung der Instandsetzungspflicht nach Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

§ 23 Entfernen von Grabmalen und Einfassungen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale vom Nutzungsberechtigten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgelegt oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Entfernung von Einfassungen. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale und Einfassungen nebst Fundamente durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Es gelten des Weiteren die Vorschriften des § 19 Abs. 5 dieser Satzung.

VI. Trauerhallen und -feiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Verstorbene, die an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit litten, müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Ausschmückung der Trauerhallen zum Zwecke einer Trauerfeier obliegt den Angehörigen bzw. dem Bestatter.

§ 25 Gestaltung von Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Trauerhallen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

(4) Es ist untersagt, mit politischen Aufrufen auf Trauerfeiern hervorzutreten.

(5) Für eine unübliche Ausgestaltung der Trauerfeier ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine Glaubensbekenntnisse verächtlichen Inhalts gegenüber anders denkenden Menschen oder politische Aufrufe enthalten.

VII. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Ruhezeit und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte und -pflichten werden nunmehr dieser Friedhofssatzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung. Soweit die Grabstätten nicht neu erworben werden, fallen sie an den Friedhofsträger zurück.

§ 27

Haftung

(1) Die Gemeinde Löwenberger Land haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Naturgewalten entstehen.

(2) Besondere Obhuts- und Überwachungspflichten obliegen der Gemeinde Löwenberger Land nicht.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Falle von extremen Witterungsbedingungen die Durchführung von Beisetzungen kurzfristig zu untersagen, um Gefahren abzuwehren. Für entstandene Kosten haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

(4) Sonstiges Betreten der Friedhöfe (z.B. zu Grabpflegezwecken) bei extremen Witterungsbedingungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
2. die Verhaltensregelungen des § 6 nicht einhält,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7),
4. eine Bestattung bzw. Beisetzung ohne vollständige Anmeldung gem. § 9 durchführt,
5. Die Ruhezeiten gem. § 10 nicht einhält,
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
7. die Bestimmungen über Grabstätten und Nutzungsrechte nicht befolgt (§ 12,13,13a),
8. die Bestimmungen zu einer anonymen/halbanonymen Grabstätte des § 16 und § 16a nicht einhält,
9. die Gestaltungsvorschriften des § 19 nicht befolgt,
10. der Pflicht zur Pflege seiner Grabstätte gem. § 20 nicht nachkommt,
11. ein Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt,
12. Grabmale nicht im verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
13. Grabmale und Einfassungen ohne Zustimmung entfernt (§ 23),
14. die Trauerhallen entgegen des § 24 betritt und nutzt,
15. eine Trauerfeier entgegen der Bestimmungen des § 25 durchführt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungsvorschriften (OwiG) vom 24.05.68 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 29 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Löwenberger Land maßgebend.

§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberger Land, den 27.09.2017

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister